STADT BAD SALZUFLEN

Außenbereichssatzung "Grünau" Ortsteil Ehrsen-Breden

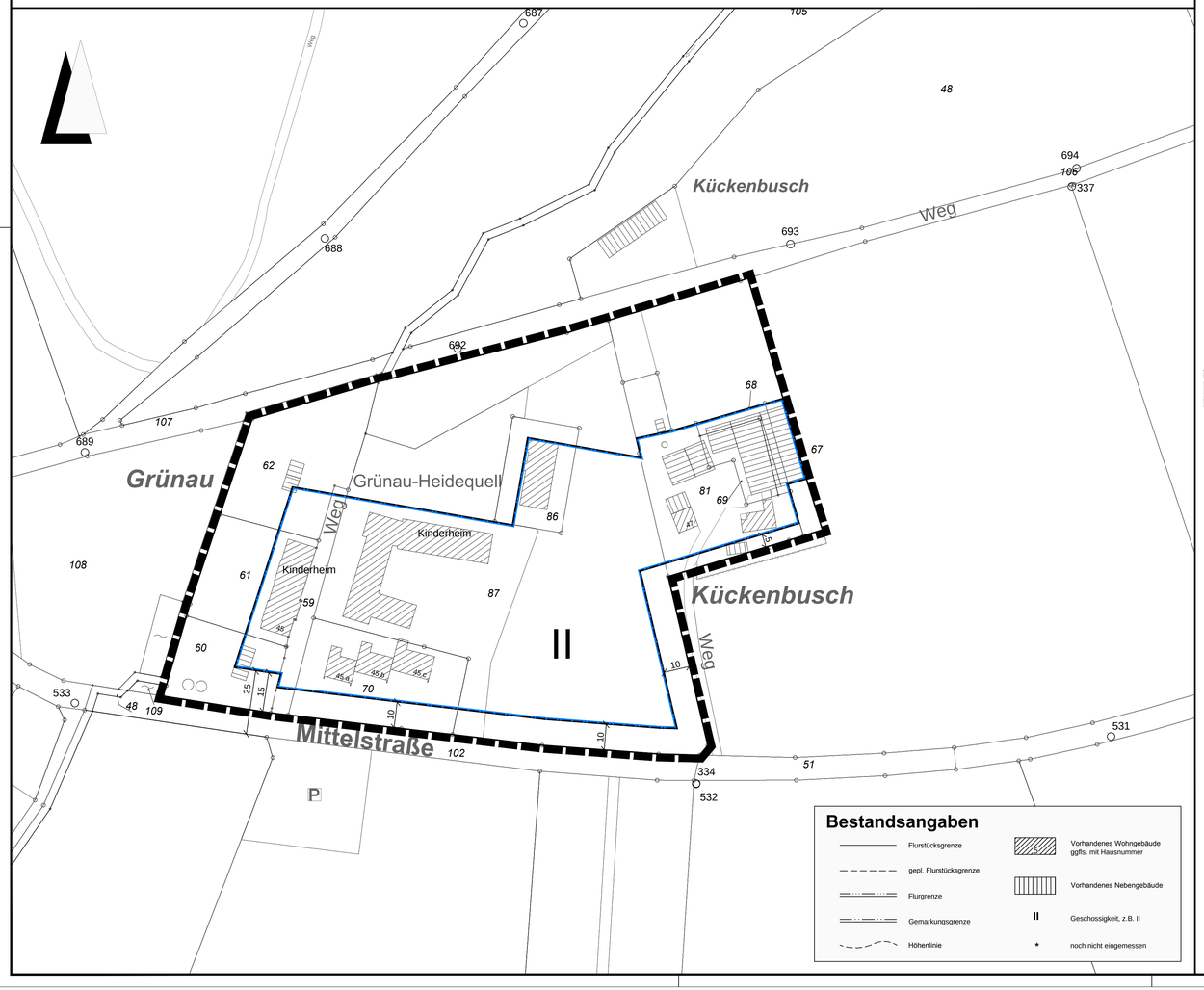

Bestandsangaben

- Flurstücksgrenze
- gepl. Flurstücksgrenze
- Flurgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Höhenlinie
- Vorhandenes Wohngebäude ggfls. mit Hausnummer
- Vorhandenes Nebengebäude
- II — Geschossigkeit, z.B. II
- * — noch nicht eingemessen

Verfahren

Entwurf Fachdienst Stadtplanung und Umwelt
Fassung vom 02.12.2016
Stadt Bad Salzuflen, den 09.12.2016 Fachdienstleiterin: gez.Niebuhr
Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

Katasternachweis

Die Darstellung des ausgewiesenen Zustandes innerhalb des Planungsgebietes stimmt bis auf folgendes mit dem Katasternachweis überein:
Die mit einem (*) gekennzeichneten Gebäude sind nachrichtlich übernommen und im Kataster noch nicht nachgewiesen.
Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Stand der Kartengrundlage vom 12.07.2016

LS

Kreis Lippe, Fachbereich Geoinformation, Kataster, Immobilienbewertung

Detmold, 12.12.2016

gez. i.A. Schräder

Aufstellungsbeschluss

Diese Satzung ist gem. § 2 (1) BauGB
durch Beschluss des Planungsausschusses der Stadt Bad Salzuflen vom 06.09.2016
aufgestellt worden.
Der Aufstellungsbeschluss ist am 26.09.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bad Salzuflen, den 15.12.2016

LS

gez. Thomas
Bürgermeister

Planzeichen

Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und BauNVO

1. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Flächen

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

II max. zwei Vollgeschosse

2. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9 Abs. 7 BauGB)

Außenbereichssatzung „Grünau“, Ortsteil Ehrsen-Breden der Stadt Bad Salzuflen

Präambel
Aufgrund des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. IS. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl.IS.1722), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Lad Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S.496), hat der Rat der Stadt Bad Salzuflen in seiner Sitzung am 14.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich
Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung liegt östlich vom Ortskern Ehrsen-Breden, nördlich der Mittelstraße und beinhaltet Gebäude und Außenanlagen der Stiftung Grünau. Er umfasst die Flurstücke 59, 60, 61, 62, 67 (teilweise), 68, 69,70, 81, 86 und 87 der Gemarkung Ehrsen-Breden, Flur 3. Der Geltungsbereich geht aus dem zu dieser Satzung gehörenden Lageplan im Maßstab 1:1000 hervor.

§ 2 Vorhaben
Innerhalb des in § 1 festgelegten Geltungsbereiches richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben und kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 35 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 2 BauGB.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken oder kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplans für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Von der Satzung bleibt die Anwendung des § 35 Abs. 4 BauGB unberührt.

§ 3 Zulässigkeitsbestimmungen
Die Errichtung von Neubauten i.S.v. § 35 Abs. 6 BauGB ist nur in der im beiliegenden Lageplan ausgewiesenen Fläche, die blau umrandet ist, zulässig. Zulässig sind Gebäude mit maximal zwei Vollgeschossen in offener Bauweise. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 4 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt gemäß § 35 Abs. 6 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Salzuflen, den 15.12.2016

Der Bürgermeister gez. Thomas

LS

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf dieser Satzung hat einschließlich der Begründung gem. § 3 (2) BauGB
auf die Dauer eines Monats
vom 10.10.2016 bis 09.11.2016 einschließlich, öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 26.09.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bad Salzuflen, den 15.12.2016

LS

gez. Oberweis
1. Beigeordneter

Satzungsbeschluss

Diese Satzung ist gem. § 10 BauGB
vom Rat der Stadt Bad Salzuflen nach Prüfung der Anregungen am 14.12.2016
als Satzung beschlossen worden.

Bad Salzuflen, den 15.12.2016

LS

gez. Thomas
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Satzung ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB
am 27.12.2016
ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bad Salzuflen, den 03.01.2017

LS

gez. Oberweis
1. Beigeordneter

STADT BAD SALZUFLEN

Fachdienst Stadtplanung und Umwelt

Außenbereichssatzung "Grünau"
Ortsteil Ehrsen-Breden
Plan Nr. S 04AB01

Lage des Geltungsbereiches: Gemarkung Ehrsen-Breden, Flur 3
Größe des Geltungsbereiches: ca. 3,1266 ha

Planzeichnung Maßstab 1:1000

Übersichtsplan

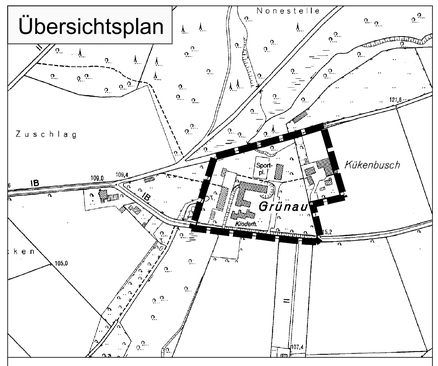

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW, Copyright Kreis Lippe 2015